

**Satzung des Vereins WIB – Women in Business e.V. (beschlossen am 04.12.2024,
ergänzt durch Beschluss vom 05.02.2025)**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WIB – Women in Business“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Der Vereinsname wird in der Kurzform mit „WIB“ abgekürzt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „WIB – Women in Business e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung sowie der Vernetzung junger Studentinnen und Berufseinsteigerinnen.
2. Diese Zielsetzungen des Vereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - *Durchführung berufsbildender Maßnahmen u. a. durch die Organisation von Praxisvorträgen und Skill-Workshops in verschiedenen Bereichen*
 - *Vernetzung und Förderung des Austauschs von Studentinnen mit Unternehmen und weiblichen Vorbildern und untereinander u.a. durch Networking-Veranstaltungen und Kaminabenden*
 - *Unterstützung von Studentinnen im akademischen und beruflichen Kontext durch die Bereitstellung des Mentoring-Programms FEMtoring*
 - *Ausbau verschiedener Fähigkeiten und der persönlichen Weiterentwicklung durch das Anbieten einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Women in Business Committee*
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein handelt selbstlos und verfolgt keine primär wirtschaftlichen Eigeninteressen.
2. Zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele sollen Mittel aus Partnerbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und anderen Zuwendungen verwendet werden.

3. Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke eingesetzt werden.
4. Mitglieder des Vereins erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, und die Ausübung von Ämtern erfolgt ehrenamtlich.
5. Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorzugt werden.
6. Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise in Rücklagen überführen, sofern dies zur nachhaltigen Erreichung der satzungsgemäßen Ziele erforderlich und steuerlich zulässig ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, weibliche Person werden.
2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise für den Verein engagiert hat. Hinsichtlich der Vergabe der Ehrenmitgliedschaft ist die Ordnung des Vereins zu beachten.
3. Die Mitgliedschaft kann laufend während des Geschäftsjahres beantragt werden.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine Ablehnung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die aktuell gültige Ordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, ist für weitere Regelungen maßgeblich.
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung, Ordnungen, den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dem Mitglied muss zuvor eine Frist von zwei Wochen eingeräumt werden, um sich gegenüber dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen.
8. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Studienseesters möglich. Für ein Wintersemester ist dies der 30.3, für ein Sommersemester der 30.9 eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, unabhängig vom Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen nicht teilnehmerbeschränkten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Antrags- und Stimmrecht von jeder natürlichen Person nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke - auch in der Öffentlichkeit - in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 6 Datenschutz

1. Zur Verwendung personenbezogener Daten ist die Datenschutzerklärung des Vereins (gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung) zu beachten.
2. Die Vereinsführung stellt mit größter Sorgfalt die Verwendung personenbezogener Daten sicher.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorständen.
2. Jeder Vorstand leitet eine Ressort des Vereins:

Eine Vorständin für Marketing

Eine Vorständin für Event Organization

Eine Vorständin für Internal Development

Eine Vorständin für Member Relations

Eine Vorständin für Finance & Legal

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Vorstandschaft. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.
4. Zur Wahl und kommissarischen Übernahme sind nur natürliche Personen zugelassen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode gewählt.

6. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Der Vorstand bestimmt innerhalb der fünf gewählten Vorstände über eine Vorstandsvorsitzende und eine stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Die Wahl dieser erfolgt einzeln mit einer 3/5 Mehrheit der Stimmen und wird in der ersten Vorstandssitzung einer neuen Amtsperiode abgehalten. Die Mitglieder müssen innerhalb einer Woche über die Entscheidung des Vorsitzes schriftlich informiert werden.
9. Die Vorstandsvorsitzende und die stellvertretende Vorstandsvorsitzende haben die Aufgabe der Leitung der Vorstandssitzungen, prüfen des Jahresabschlusses und Repräsentation des Vereins bei Behördengängen.
10. Die Vorstandsvorsitzende und ihre Stellvertreterin können ihre Ernennung jederzeit durch mündliche Erklärung vor dem Vorstand niederlegen, auch während ihrer Amtszeit. Innerhalb von vier Wochen nach dem Rücktritt muss der Vorstand eine Nachfolgerin bestimmen. Das Vorstandsamt selbst bleibt von diesem Rücktritt unberührt.
11. Der Vorstand kann die Ernennung einer Vorstandsvorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin aus triftigen Gründen widerrufen. Dafür ist eine mündliche Erklärung in einer Vorstandssitzung und eine 3/5-Mehrheit erforderlich. Nach einem Widerruf muss innerhalb von vier Wochen eine Nachfolgerin bestimmt werden. Das Vorstandsamt bleibt vom Widerruf unberührt.
12. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. In dringenden Fällen sind Beschlüsse auch elektronisch, schriftlich oder telefonisch möglich.
13. Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich oder in Textform protokolliert und von mindestens drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
14. Das gleichzeitige Bekleiden mehrerer Ämter im Vorstand ist unzulässig, außer im Falle einer kommissarischen Amtsübernahme.
15. Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse einsetzen. Er verwaltet die Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsplans und arbeitet ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt, sofern sie unmittelbar dem Vereinszweck dienen.

16. Die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben werden von der Vorständin für Finance & Legal geführt. Die Prüfung der Bücher erfolgt durch mindestens eine von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferin.
17. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern zurücktreten. Die Erklärung muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin erfolgen und wird nach Ablauf dieser Frist wirksam, auch wenn keine Mitgliederversammlung stattgefunden hat.
18. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 BGB bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren, wofür eine 3/5 Mehrheit erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend über den Widerruf der Bestellung. Wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
19. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einstimmig ein kommissarisches Mitglied berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich über ein Videokonferenzsystem, als Präsenzveranstaltung oder als hybride Veranstaltung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich entweder auf postalischem Weg oder per E-Mail an die Mitglieder versendet werden.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - *Eröffnung und Begrüßung*
 - *Feststellung der Beschlussfähigkeit*
 - *Genehmigung der Tagesordnung*
 - *Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr*
 - *Bericht des Kassenwirts und der Kassenprüfer*
 - *Entlastung des Vorstands*
 - *Wahlen (sofern erforderlich)*
 - *Anträge der Mitglieder (sofern eingegangen)*
 - *Verschiedenes*
5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig,

muss eine neue Versammlung einberufen werden. Diese muss innerhalb von vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin stattfinden und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - *Die Wahl und Entlastung des Vorstands*
 - *Satzungsänderungen*
 - *Die Auflösung des Vereins*
 - *Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts*
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift muss von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführerin unterzeichnet werden. Die Versammlungsleitung und die Protokollführerin ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Zur Wahl hierfür dürfen sich nur Vereinsmitglieder aufstellen lassen.
3. Die Protokolle werden vom Vorstand archiviert und auf Anfrage den Mitgliedern zugänglich gemacht.
4. Alternativ kann die Protokollierung entfallen, wenn dies durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausdrücklich festgelegt wird.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern in der Einladung zur Versammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die aus rechtlichen Gründen vom Registergericht oder einer Behörde gefordert werden, kann der Vorstand eigenständig beschließen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§12 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
2. Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich durch Spenden, Zuschüsse, Partnerbeiträge und andere Zuwendungen gemäß § 3 der Satzung.

§ 13 Wettbewerbsverbot

1. Jedem Mitglied des Vorstands ist es untersagt, durch Ausübung eines Amtes in einem anderen Verein oder einer anderen Gesellschaft, deren Zwecke identisch oder ähnlich zu denen von WIB ist, unmittelbar oder mittelbar mit seiner tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Verein räumlich oder inhaltlich in Wettbewerb zu treten. Von der Regelung ausgenommen sind Ämter, die der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit genehmigt.
2. Darüber hinaus ist es für jedes Mitglied des Vereins untersagt, vertrauliche Informationen des Vereins zu offenbaren und/oder zu verwerten. Untersagt sind dabei insbesondere die folgenden Dinge:
 - *Die Vermittlung von Kontakten des Vereins an konkurrierende Institutionen.*
 - *Nutzung und Verwertung von internen Informationen an konkurrierende Institutionen, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.*
3. Verstöße gegen die Wettbewerbsverbotsregelungen der Vereinssatzung gelten als Pflichtverletzungen im Amt. Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsverbot behält sich der Verein das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

§ 14 Verwendung finanzieller Mittel

1. Für die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins ist die Vereinsordnung maßgebend, welche deren Nutzung, Kontrolle und Verwaltung regelt.
2. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Jahresmitgliederversammlung wählt mindestens eine Kassenprüferin, vorzugsweise jedoch zwei, für eine Amtszeit von einem Jahr.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfung besteht darin, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die zweckgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Frauen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.12.2024 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 05.02.2025 ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.“

München, 05.02.2025

Julia Anna Burglechner

Annika Hörügel

Esther Sophia Loschko

Katharina Scheck

Tatjana Pudic

Laura Natalie Müller

Fiona Pfeiffer